

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit „Beantragung von Wohnberechtigungsscheinen/Benennung von Wohnberechtigten gegenüber Vermietern/Überlassung von belegungsgebundenem Wohnraum an Wohnberechtigte“

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit „Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins“ durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten

Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde
- Der Bürgermeister -
Bürgeramt; Sachgebiet Wohnen
Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde
Telefon: 03334/64153, E-Mail: wohnen@eberswalde.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins

Benennung von Wohnberechtigten gegenüber den Vermietern, die in Eberswalde über belegungsgebundenem Wohnraum verfügen

Überlassung von belegungsgebundenem Wohnraum

Die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitungstätigkeit bilden:

Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG),

Verwaltungsvorschrift zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoFGWoBindG)

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Es werden von Dritten keine Daten erhoben.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Anträge, bei denen die personenbezogenen Daten nicht aufgeführt sind, können nicht bewilligt werden.

5 Datenübermittlungen

Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

bei Bewilligung - Vermieter, die in der Stadt Eberswalde über belegungsgebundenem Wohnraum verfügen

Stadtkasse

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG),

Verwaltungsvorschrift zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoFGWoBindG)

Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

7 Speicherfristen

Die Daten werden

hinsichtlich der Beantragung von Wohnberechtigungsscheinen ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit des Wohnberechtigungsscheins bzw. 6 Monate nach Ablehnung/Versagung eines Antrages auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins

hinsichtlich der Überlassung von belegungsgebundenem Wohnraum 1 Jahr nach Auszug aus dem belegungsgebundenem Wohnraum, längstens jedoch 1 Jahr nach Ablauf der Frist zur Belegungsbindung des bezogenen Wohnraums

gelöscht.